

## Beantwortung von Fragen

### **Frage 1: Zeitraum der Referenzen**

**Gibt es einen Unterschied zur Angabe des gültigen Referenzzeitraumes im Referenzformblatt (Zeitraum von 01/2007 – 12/2016) zur Angabe in der Bewertungsmatrix Eignungskriterien (Überschriftzeile unter Punkt 2.3)**

Die Angabe in der Überschriftzeile der Bewertungsmatrix Eignungskriterien ist falsch.  
Es gilt der in der Auftragsbekanntmachung und im Referenzformblatt der Anlage C und D angegebene Zeitraum für die Referenzen.

### **Frage 2: Gibt es einen Grund zur Abfrage der Software-Ausstattung im Besonderen zur Abfrage einer Ausschreibungs-Software?**

Wie über die Bewertungsmatrix Eignungskriterium ersichtlich ist die Büroausstattung keine gewertetes Eignungskriterium.  
Die Abfrage dient lediglich der allgemeinen Information zu den Bewerbern.